



BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

An alle
Ämter der Landesregierungen

GZ: 21.700/177-VIII/D/2/01

Wien, 27. September 2001

Betreff: Meldepflicht für Legionärskrankheit

Mit Verordnung BGBl. II Nr. 166/2001 wurde jeder Verdachts-, Erkrankungs- und Todesfall an Legionärskrankheit der Anzeigepflicht nach dem Epidemiegesetz unterworfen.

Dazu ergehen folgende Informationen samt Festlegung der bei der Meldung einzuhaltenden Vorgangsweise:

Die Legionärskrankheit ist eine durch Legionellen, zumeist *L. pneumophila* Serogruppe 1, verursachte Lungenentzündung oft mit Beteiligung anderer Organe, die in 10–20 % tödlich verlaufen kann. Besonders gefährdet sind Personen mit gestörter Immunabwehr, z. B. unter Cortison- oder Zytostatikatherapie, aber auch Personen ohne bekannte resistenzmindernde Faktoren können erkranken. Legionellen kommen in der Natur weitverbreitet vor, vermehren sich aber vor allem in künstlichen Systemen mit warmem Wasser. Z. B. beim Duschen oder in einem Whirlpool können Legionellen durch das Einatmen keimhaltiger Aerosole auf Menschen übertragen werden und eine Erkrankung auslösen. Eine Übertragung von Mensch zu Mensch ist nicht zu befürchten.

Nachdem die epidemiologische Überwachung der Legionärskrankheit aufgrund der Entscheidung Nr. 2119/98/EG über die Schaffung eines Netzes für die epidemiologische Überwachung und Kontrolle übertragbarer Krankheiten in der Gemeinschaft hohe Priorität hat, wurde im April 2001 in Österreich die Meldepflicht für Legionärskrankheit eingeführt. Es ist daher notwendig, ein funktionierendes Meldesystem für diese Infektionskrankheit zu etablieren. Im Rahmen dieses Systems sollen Quellen für Legionella-Infektionen in Hotels, Bädern, Krankenhäusern usw. entdeckt und beseitigt werden.

Damit bei den Erhebungen durch die Bezirksgesundheitsämter die Quellen für Legionella-Infektionen entsprechend erhoben werden können, gibt es von der Nationalen Referenzzentrale für Legionella-Infektionen (NRLI) an der Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalt in Wien einen Erhebungsbogen (Fragebogen zu Patienten mit Legionella-Infektionen). Diese Daten benötigt die NRLI für die epidemiologische Überwachung von Legionella-Infektionen in Österreich.

die epidemiologische Überwachung von Legionella-Infektionen in Österreich. Daten über die reiseassoziierten Infektionen werden (in anonymisierter Form) von der NRLI an die Zentrale der „European Working Group on Legionella Infections“ (EWGLI) gemeldet. Somit können Quellen für Legionella-Infektionen in diversen Einrichtungen europaweit identifiziert und saniert werden.

Falls ein Hinweis auf eine mögliche Infektionsquelle in Österreich gegeben ist, sind Wasseruntersuchungen von der verdächtigen Anlage vorzunehmen. Für die Probenahme muss sich die NRLI unter Umständen der Bezirksgesundheitsbehörde bedienen. Die Auswahl der Beprobungsstellen erfolgt in Absprache mit der NRLI. Wasserproben werden von der NRLI im Zusammenhang mit angezeigten Fällen von Legionärskrankheit kostenlos untersucht.

Der ausgefüllte „Fragebogen zu Patienten mit Legionella-Infektionen“ ist – unabhängig von den im do. Wirkungsbereich allgemein üblichen Meldegepflogenheiten – umgehend an die Nationale Referenzzentrale für Legionella-Infektionen an der Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalt in Wien, Tel.: (01) 405 15 57; Fax: (01) 402 39 00, zu übermitteln.

In der Beilage wird zusätzlich ein in Zusammenarbeit mit dem Amt der Wiener Landesregierung (MA 15) ausgearbeiteter „Steckbrief Legionärskrankheit“, welcher eine kurze Übersicht über diese Infektionskrankheit liefert, sowie der Jahresbericht 2000 der NRLI übermittelt.

Falls gewünscht, können die Beilagen auch elektronisch übermittelt werden.

Für den Bundesminister
HALBICH-ZANKL

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: